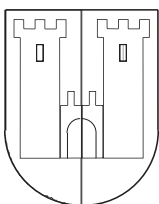


Verordnung des Gemeinderats über die Berechtigungsregelung GERES (GERES -V)

2016



Gemischte Gemeinde Diemtigen

Verordnung des Gemeinderats der Gemischten Gemeinde Diemtigen über die Berechtigungsregelung GERES (GERES-V)

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a* welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Gemischten Gemeinde Diemtigen welche Detailprofile im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 und der Anhänge 1 und 2 RegV zugeteilt werden,
- b* welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde Diemtigen dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES -Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion	Detailprofil
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Diemtigen	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 + 2a
1.2	Gemeindeschreiber/in Stellvertretung	2 + 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 + 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Diemtigen	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Steuerregisterführer/in	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
3.	AHV-Zweigstelle	
3.1.	AHV-Zweigstellenleiterin	5
3.2.	Mitarbeitende AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde

2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit

3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemischten Gemeinde Diemtigen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- -Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a* Gemeindeschreiberin, bzw. Gemeindeschreiber
- b* Stellvertretung der Gemeindeschreiberin, bzw. des Gemeindeschreiber
- c* Finanzverwalterin, bzw. Finanzverwalter
- d* Steuerregisterführerin, bzw. Steuerregisterführer

Inkrafttreten

Art. 5¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

² Sie hebt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV 2015 vom 16. März 2015 und alle widersprechenden Beschlüsse auf.

Die vorliegende Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2016 beschlossen.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi